

Digitalisierung der Betreuertätigkeit aus juristischer und politischer Sicht



Klaus Bobisch, Geschäftsführer des BVfB e.V.

Definitionen

Als Digitalisieren bezeichnet man den **technischen Vorgang** analoge Signale (z.B. elektrische Wellen) in digitale Werte – in der Regel Binärziffern – umzuwandeln.

Digitalisierung ist die **verstärkte Nutzung** von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien in Organisationen, Industrien und Ländern

Definitionen

Digitalisierung ist die **Einführung** bzw. verstärkte Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) **durch (arbeitende) Individuen**, Organisationen, Wirtschaftszweige und Gesellschaften mit den **charakteristischen Folgen** der **Beschleunigung**, zunehmenden Abstraktheit, **Flexibilisierung** und Individualisierung von Prozessen und Ergebnissen

(Quelle: Traum, Müller, Hummert, Nerdinger; Universität Rostock – Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät – Projekt KODIMA)

Typische Auswirkungen auf die Betreuertätigkeit

Beschleunigung und Flexibilisierung von Arbeitsprozessen durch

- eine digitale und automatisierte Aktenverwaltung
- eine Automatisierung der (standardmäßig) anfallenden Korrespondenz durch den Einsatz von KI-Tools (Jahresberichte / Schreiben an Behörden etc.)
- Erleichterungen beim Zugriff mehrerer Mitarbeiter auf Dokumente durch ein „Arbeiten in der Cloud“
- die rechtssichere und wirksame Zustellung von Dokumenten
- den Verzicht auf die persönliche Anwesenheit im Büro oder bei Terminen (Beispiel: Video-Ident Verfahren der Banken)

Typische Auswirkungen auf die Betreuertätigkeit durch die Einführung (!) digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien

- Durch die Beibehaltung analoger Strukturen entsteht ein erheblicher **Mehraufwand** (Stichwort: „Doppelte Aktenführung“)
- Die Umstellung und das Tempo der Umstellung auf digitale Technologien erfolgt **nicht freiwillig**, sondern wird faktisch von Dritten diktiert (Betreuungsgerichte / Banken / Stromanbieter / Krankenversicherungen) = > Verlust der eigenen Organisationsstruktur

- Durch die Abschaffung von bestimmten Kommunikationstechnologien (Brief / Telefax / Telefonat / Mail) **wächst** die **Abhängigkeit** von digitalen Technologien (Stromausfall?)
- Da Betreuer als gesetzliche Vertreter für eine Vielzahl von Betreuten rechtsverbindlich handeln können / müssen, werden sie „genötigt“, sich auf die von den Anbietern genutzten Kommunikationstechnologien einzulassen (**Fehlende Vereinheitlichung** – Stichwort: Herunterladen unterschiedlicher Apps / Passwortverwaltung / Online-Banking)
- § 1821 BGB: Wunsch und Wille des Betreuten sind bei der Organisationsstruktur des eigenen Betreuerbüros nachrangig

Das große Missverständnis

Das Verwechseln der Digitalisierung mit der Entbürokratisierung

Die Digitalisierung ist wertneutral und trägt nicht zur Entbürokratisierung bei, sondern beschleunigt bzw. erleichtert allenfalls Arbeitsprozesse, was nicht zwangsläufig von Vorteil ist (**Beispiel: Jahresbericht**)

Die entscheidende Frage, welche Arbeitsprozesse im Interesse einer gelungenen Betreuungsführung beibehalten werden sollten und auf welche verzichtet werden kann, tritt in den Hintergrund, weil (fast) alles auf Knopfdruck erledigt werden kann

Was machen Sie eigentlich mit der gewonnen Zeit?

Exkurs

Sogenannte Künstliche Intelligenz

KI-Anwendungen sind Bestandteil der Digitalisierung: Computersysteme, die menschenähnliche kognitive Fähigkeiten wie Lernen, Problemlösung und Entscheidungsfindung **simulieren**

Kritik: Die Menschen sind auf diese Technologie nicht vorbereitet. Sie wird dazu führen, dass die Ergebnisse der KI-Anwendungen und der Weg, auf dem sie zustande gekommen sind, übernommen und nicht ausreichend hinterfragt werden (Stichwort: Halluzination / **Die Kotztube**)

Fazit

Ähnlich wie bei der Einführung der Fließbandarbeit sollten sich KI-Anwendungen grundsätzlich auf einfach gelagerte standardisierte Arbeitsprozesse (Stichwort: „Fleißarbeiten“) beschränken oder lediglich ergänzend als Anregung für den Beginn und den Austausch während eines kreativen Prozesses verwendet werden

Auszug aus dem Koalitionsvertrag – Verantwortung für Deutschland zwischen CDU, CSU und SPD (21. Legislaturperiode / Seite 69)

Gesellschaft – digital kompetent, selbstbestimmt und inklusiv

„ (...)Wir starten (...) eine **altersübergreifende** digitale Kompetenzoffensive. (...) In einer zunehmend vernetzten Welt gewährleisten wir allen die **digitale Teilhabe** und stärken die **Barrierefreiheit**.

Wirtschaft – Wachstum von Morgen mit Daten und Künstlicher Intelligenz

Wir wollen Deutschland zu einem starken Digitalstandort mit starkem digitalen Ökosystem entwickeln – vom Start-up über den Mittelstand bis hin zum Tech-Giganten. Wir unterstützen den Technologietransfer von Hochschulen in die Wirtschaft, von Start-ups in etablierte Unternehmen. (...)

Die Auswirkungen der Digitalisierung aus juristischer Sicht

Die Digitalisierung ist – wie übrigens auch die Corona-Pandemie - ein Phänomen, auf das Juristen reagieren und auf das die Gesellschaft nicht vorbereitet ist (Stichwort: Infektionsschutzgesetz)

Dadurch entstehen vorübergehend rechtsfreie Räume die – soweit erforderlich – durch gesetzliche Regelungen gefüllt werden müssen

Regelungsbedarf aus der Perspektive von Berufsbetreuern

- **Rechtssichere Kommunikation** mit Gerichten, Behörden und sonstigen Akteuren (Krankenhäusern / Kollegen / Banken / anderen Dienstleistern) – Wirksamkeit von Zustellungen und Anträgen / Klärung der Verantwortlichkeit für ein Dokument (Berechnung von Fristen)
- Haftung - Stichwort: Halluzinieren des KI-Tools (Wer übernimmt die Verantwortung für den Inhalt eines Dokumentes?)
- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz: Gestaltung der Website (Die Verpflichtung zur barrierefreien Erbringung der Dienstleistung - Betreuertätigkeit - **gilt nicht für Kleinunternehmen** (§ 3 Abs. 3 BFSG in Verb. mit § 2 Nr. 17 BFSG); also für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten **und** einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro.
- Datenschutz

Rechtsprechung und Rechtsansichten in der Literatur (Deinert / Fröschle)

Bereits nach geltendem Recht (§ 15 Abs. 2 FamFG in Verb. Mit § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) sind Betreuer verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg (elektronisches Postfach) für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen (**passive Nutzungspflicht**) – Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 09.01.2025 – 053 T 4110/24 – **keine aktive Nutzungspflicht**: vgl. § 14 b FamFG)

Damit bejaht das Gericht - abweichend von der Rechtsauffassung des BMJ (Schreiben vom 10.03.2024) - dass Berufsbetreuer als Personen anzusehen sind, bei denen wie bei Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Steuerberatern von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann.

Kritik

§ 15 Abs. 2 FamFG regelt lediglich, dass die Bekanntgabe von Dokumenten auch elektronisch erfolgen **kann**, wenn ein Betreuer oder eine Betreuerin über ein elektronisches Postfach verfügt. Das bedeutet aber nicht, dass aus dem Verweis in § 15 b Abs. 2 FamFG auf eine passive Nutzungspflicht geschlossen werden kann (**Keine Gesetzesanalogie:** – „Die §§ 166 – 195 ZPO gelten entsprechend“)

Aktive Nutzungspflicht für Vergütungsanträge

Zwei Landesregierungen – nämlich die von **Nordrhein-Westfalen** und **Baden-Württemberg** – haben von der Ermächtigungsgrundlage in § 292 Abs. 6 FamFG Gebrauch gemacht. Danach können **Vergütungsanträge ab dem 01.07.2026** nur noch unter Verwendung eines bestimmten Formulars und nur als elektronisches Dokument eingereicht werden (Prognose: andere Länder – vermutlich sämtliche Bundesländer – werden folgen)

Konsequenz: Berufsbetreuer, die ab dem 01.07.2026 über keinen sicheren Übermittlungsweg für elektronische Dokumente verfügen, können keine Vergütungsanträge mehr stellen

Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz

§ 14 FamFG

(4a) Die Gerichtsakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. (...) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden.

§ 14 Abs. 8 FamFG (Entwurf) oder „Wir sind noch nicht so weit!“

Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten abweichend von § 14 Absatz 4a bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie Akten, die elektronisch angelegt wurden bis zu diesem Zeitpunkt in Papierform weitergeführt werden. Die Bestimmung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch angelegte Akten in Papierform weitergeführt werden.

Fazit

Mit der Einführung der E-Akte werden Betreuer voraussichtlich faktisch gezwungen werden, einen sicheren Übermittlungsweg für den Empfang und die Versendung elektronischer Dokumente zu gewährleisten.

Anstatt sich dagegen während einer Übergangszeit juristisch zu wehren, sollten sämtliche Betreuer so bald wie möglich den Empfang und die Versendung - also die aktive und passive Nutzung - eines sicheren Übermittlungsweges für elektronische Dokumente ermöglichen.

Ausblick

Nach einem Bericht des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen sind in allen 16 Bundesländern die **Leistungen von Neuntklässlern in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik – unabhängig vom Bildungsniveau der Eltern und der Schulform - eingebrochen**. Als Ursachen für diese Entwicklung werden die Coronapandemie und der gestiegene Anteil an Zuwanderern genannt. Es stellt sich m.E. die Frage, **ob nicht auch die Zunahme der Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien negative Auswirkungen** auf den Bildungsstand jugendlicher und wahrscheinlich auch erwachsener Menschen hat. Ich halte das für sehr wahrscheinlich.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

